

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 59, Boeger-Therapie, Zusatzqualifikation

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 59, Boeger-Therapie, Zusatzqualifikation, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EMR.

Für eine Registrierung dieser Methode gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen sowie ergänzend dazu die vorliegenden Richtlinien. Wenn diese von den Registrierungsbedingungen abweichen, gehen die Richtlinien vor. Abweichungen gelten ausschliesslich für die Registrierung der Methode Nr. 59, Boeger-Therapie, Zusatzqualifikation.

1. Allgemeines

Für die Methode Nr. 59, Boeger-Therapie, Zusatzqualifikation, können sich nur Personen registrieren, die eine Fachausbildung in Boeger-Therapie von mindestens 240 Lernstunden und einen der folgenden Berufsabschlüsse nachweisen können:

- Chiropraktorin/Chiropraktor
- Ergotherapie BSc
- Hebamme/Entbindungspfleger BSc FH
- Logopädin/Logopäde dipl. EDK / Logopädie BA
- Med. Masseurin/Med. Masseur EFA
- Naturheilpraktikerin/Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom (inkl. Zertifikat OdA AM)
- Osteopathin/Osteopath MSc FH / Diplom GDK
- Pflegefachfrau/Pflegefachmann dipl. HF / BSc in Pflege
- Physiotherapie BSc

2. Fachausbildung (mind. 240 Lernstunden)

In der Fachausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

2.1 Geschichte und Entwicklung der Methode

Geschichte und Entwicklung durch den Physiotherapeuten und Osteopathen David Boeger Ende der 1990er Jahre in der Schweiz.

2.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen der Methode

Prinzipien der Boeger-Therapie, Faszien-System und Faszienstrukturen, Wundheilungsphasen, Narben und Narbenformen. Tensegrity-Modell, Kettenmodell nach Boeger: Läsions- und Reaktionsketten. Patiententypen nach Boeger.

2.3 Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der Methode

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

2.4 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

2.5 Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Diagnostische Testverfahren: Basisbewegungen, Traktionstest, Hautverschiebbarkeitstest, Hautfalten- und Translationstest. Lifttechniken: Ein-Hand-, Zwei-Hand-, Überroll- und Zangen-Grifftechniken. Anwendung von topographischen Bildern. Übungen und Anweisungen für Patienten: Unterstützung der Selbstregulation und der Eigenwahrnehmung.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

November 2022